

Statuten der JungsozialistInnen des Kanton Schwyz (JUSO Kanton Schwyz)

Art. 1 Wesen

Abs. 1

Unter dem Namen JungsozialistInnen des Kanton Schwyz (JUSO Kanton Schwyz) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. Art. 60ff ZGB zusammen. Die JUSO Schwyz ist eine Sektion der JungsozialistInnen Schweiz (JUSO Schweiz) mit Sitz in Bern gemäss Art. 5 der Statuten der JUSO Schweiz.

Abs. 2

Die JUSO Kanton Schwyz ist die Dachorganisation der Sektionen der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Schwyz.

Art. 2 Zweck

Die JUSO Kanton Schwyz erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit Jugendlicher im Kanton Schwyz. Zudem setzt sich die JUSO Kanton Schwyz gegen Sexismus, Faschismus, Rassismus und Homophobie ein.

Art. 3 Stellung zu Sozialdemokratischen Partei des Kanton Schwyz

Abs. 1

Die JUSO Kanton Schwyz ist die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton Schwyz und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

Abs. 2

Die offizielle Publikation der JUSO Kanton Schwyz, in Gemeinschaft mit weiteren linken Kräften des Kantons Schwyz, ist der Schwyzer Demokrat 2.0 (SZD 2.0).

Art. 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied der JUSO Kanton Schwyz kann sein, wer die Statuten, Grundsatzpapiere und Forderungen der JUSO Schwyz sowie der JUSO Schweiz anerkennt, höchstens 35 Jahre alt ist und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Abs. 2

Der Mitgliederbeitrag wird von der JUSO Schweiz festgelegt.

Art. 5 Sektionen

Sämtliche Sektionen der JUSO Schweiz im Kanton Schwyz sind Sektionen der JUSO Kanton Schwyz, sämtliche Sektionen der JUSO Kanton Schwyz müssen Sektionen der JUSO Schweiz sein. Als Sektion wird anerkannt, wer mindestens drei Mitglieder aufweist.

Art. 6 Organe

Abs. 1

Die Organe der JUSO Kanton Schwyz sind

- a) Jahresversammlung (JV)
- b) Vollversammlung (VV)
- c) Vorstand
- d) Präsidium

Abs. 2

Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich.

Abs. 3

Alle Mitglieder eines Organs sind an allen Sitzungen desselben uneingeschränkt stimmberechtigt. Wo nicht anders geregelt, gilt das einfache Mehr.

Abs. 4

Alle Organe führen ein Protokoll. Die Protokolle sind für alle Mitglieder auf Anfrage einsehbar.

Art. 7 Jahresversammlung (JV)

Abs. 1

Oberstes Organ der JUSO Kanton Schwyz ist die JV, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der JV, VV, des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder, zusammentritt. Die JV setzt sich aus den Mitgliedern der JUSO Kanton Schwyz zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der JV.

Abs. 2

Aufgaben der JV sind

- a) Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme des Kassenberichtes
- d) Änderungen der Statuten
- e) Wahl des Vorstandes der JUSO Kanton Schwyz
- f) Wahl der RevisorInnen der JUSO Kanton Schwyz
- g) Aufnahme neuer Sektionen

Abs. 3

Der JV stehen auch sämtliche Kompetenzen einer Vollversammlung zu.

Abs. 4

Bei den Wahlen des Vorstandes gilt das absolute Mehr. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der JUSO Kanton Schwyz.

Abs. 5

Die Antragsfrist beträgt 10 Tage. Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn die JV ausdrücklich oder stillschweigend einer Fristverlängerung zustimmt.

Abs. 6

2 Monate vor der JV lädt der Vorstand Mitglieder zur Kandidatur für den Vorstand ein. Kandidaturen, welche bis 30 Tage vor der JV eintreffen werden in der Einladung zur JV versandt. Spätere Kandidaturen sind bis zur JV möglich.

Art. 8 Vollversammlung (VV)

Abs. 1

Die VV setzt sich aus Mitgliedern der JUSO Kanton Schwyz zusammen. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlich mindestens alle 3 Monate zusammen. Mindestens 5 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Abs. 2

Aufgaben der VV sind insbesondere

- a) Fassen von Abstimmungsparolen
- b) Ausführen von JV-Beschlüssen
- c) Stellungnahme zu politischen Problemen
- d) Beschluss über die Unterstützung von Initiativen, Referenden und weiteren Kampagnen
- e) Beitritte zu überparteilichen Komitees
- f) Wahlen bei Rücktritten von Mitgliedern des Vorstandes
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen

Abs. 3

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JUSO Kanton Schwyz.

Art. 9 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und einer nicht festgelegten Anzahl BeisitzerInnen. Er konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird direkt gewählt. Die Geschlechterparität wird angestrebt.

Abs. 2

Der Vorstand sowie dessen Mitglieder sind der JV und der VV Rechenschaft schuldig.

Abs. 3

Der Vorstand ist insbesondere besorgt für

- a) Geschäftsleitung
- b) Ausführung der JV- und VV-Beschlüsse
- c) Stellungnahmen im Sinne der JV- und VV-Beschlüsse
- d) Information der Mitglieder
- e) Kurzfristige Aktionen
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der JUSO Kanton Schwyz nach aussen
- g) Organisation von Bildungsveranstaltungen
- h) Wahl des JUSO-Mitglieds in die Geschäftsleitung der SP Kanton Schwyz

- i) Legislaturplanung über mindestens 2 Jahre
- j) Bestimmung der Delegierten der JUSO Kanton Schwyz an Delegierten- und Jahresversammlungen der JUSO Schweiz.

Abs. 4

Der Vorstand kann über Beträge ausserhalb der ordentlichen Budgets von bis zu Fr. 500.-- bei einem jährlichen Maximum von Fr. 1'000.-- frei entscheiden. Über Beträge über diesem Maximum befindet die VV.

Art. 10 Präsidium

Abs. 1

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und maximal zwei VizepräsidentInnen oder aus zwei Co-PräsidentInnen.

Abs. 2

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

- a) Vertretung der JUSO Kanton Schwyz nach aussen
- b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes
- c) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlungen und Jahresversammlungen
- d) Stichentscheid bei Patt-Situationen
- e) Rohfassung der Jahresplanung
- f) Erstellung sämtlicher Traktandenlisten in Rücksprache mit dem Vorstand

Art. 11 Anträge

Antragsberechtigt an VV und JV sind

- a) Einzelmitglieder
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) VV

Art. 12 Arbeitsgruppen

Abs. 1

Arbeitsgruppen können von der JV oder VV eingesetzt werden. Eine Person muss als LeiterIn der AG bestimmt werden. Mitglied der AG können alle Mitglieder der JUSO Kanton Schwyz werden. Es gibt keine Beschränkung der Mitgliederzahl.

Abs. 2

Die Aufgaben der AGs sind thematisch an den Zweck bei Einsetzung gebunden und können innerhalb dieser Vorgabe selbst bestimmt werden.

Abs. 3

Auf Anfrage ist eine AG gegenüber Mitgliedern der JUSO Kanton Schwyz zu vollständiger Rechenschaft verpflichtet.

Abs. 4

Die Auflösung einer Arbeitsgruppe wird durch die AG selbst oder durch die VV beschlossen.

Art. 13 Finanzen

Abs. 1

Die JUSO Kanton Schwyz finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen der SP Kanton Schwyz
- c) Spenden

Abs. 2

Die JUSO Kanton Schwyz haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 14 RevisorInnen

Abs. 1

Die RevisorInnen werden von der JV gewählt. Es müssen mindestens eine und maximal drei Personen für die Revision zuständig sein.

Abs. 2

Die RevisorInnen sind zuständig für die Überprüfung der Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Geschäfts- und Rechnungsführung.

Art. 15 Auflösung

Die JUSO Kanton Schwyz kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens 3 Mitglieder sie aufrechterhalten wollen. Im Falle einer Auflösung der JUSO Kanton Schwyz wird das Vereinsvermögen an die JUSO Schweiz überwiesen. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung einer JUSO-Sektion in der Region unterstützen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die ausserordentliche Jahresversammlung der JUSO Kanton Schwyz vom 03.06.2016 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.